



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

51. Jahrgang

06. April 2021

Nummer 16

Inhalt:

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Bekämpfung der aviären Influenza (Geflügelpest)
Aufhebung der Schutzmaßnahmen nach Erlöschen der aviären Influenza (Geflügelpest) im Restriktionsgebiet (Sperr- und Beobachtungsgebiet) um die Gemeinde Tauberrettersheim

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe für das Haushaltsjahr 2021

Az.: FB62-5651.06.15-434/21

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Bekämpfung der aviären Influenza (Geflügelpest)
Aufhebung der Schutzmaßnahmen nach Erlöschen der aviären Influenza (Geflügelpest) im Restriktionsgebiet (Sperr- und Beobachtungsgebiet) um die Gemeinde Tauberrettersheim**

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), neugefasst durch Bek. v. 15.10.2018 I 1665, 2664 erlässt das Landratsamt Würzburg folgende

Verordnung:

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

Mit Allgemeinverfügung vom 26.02.2021 hatte der Landkreis Würzburg aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gebiet Tauberrettersheim, Landkreis Würzburg, am 25.02.2021 einen Sperrbezirk i. S. d. § 21 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) festgelegt.

Die aviäre Influenza (Geflügelpest) im o.g. Sperrbezirk gilt gemäß § 44 Abs. 1 GeflPestSchV als erloschen, da die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 GeflPestSchV erfüllt sind. Diese Tierkrankheit kann somit als getilgt angesehen werden.

Die Allgemeinverfügung vom 26.02.2021 wird aufgrund § 44 Abs. 1 GeflPestSchV **mit Wirkung zum 06.04.2021 aufgehoben**.

Der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet gelten somit als erloschen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg; Hausanschrift: Burkarder Straße 26, 97082 Würzburg **schriftlich, zur Niederschrift** oder **elektronisch** in einer für den Schriftformerersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, 06.04.2021
Landratsamt Würzburg

Puchalla
Verwaltungsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
55.580 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
150.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 55.580 € festgesetzt und nach dem Verhältnis des an die Verbraucher verkauften Frischwassers einschließlich der aus privaten Eigenwasserversorgungsanlagen geförderten Wassermengen in Kubikmetern umgelegt (Verbandsumlage).
2. Für die Berechnung der Verbandsumlage wird eine Wassermenge von 1.014.950 m³ festgesetzt.
3. Die Verbandsumlage wird auf 0,054761318 € je Kubikmeter festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 9.263 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Randersacker, 17.03.2021

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Randersackerer Gruppe

Michael Sedelmayer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe für das Haushaltsjahr 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 08.03.2021, Az. FB 11 We-941/2021-206, rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe im Rathaus des Marktes Randersacker, Maingasse 9, 97236 Randersacker, öffentlich zugänglich.

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

LANDRATSAMT Thomas Eberth, Landrat